Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Anlage A

Besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Gefahrgut

der Strickerchemie GmbH

Stand: Oktober 2026

---

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Strickerchemie GmbH für sämtliche Lieferungen von Produkten, die unter die jeweils geltenden Gefahrgutvorschriften fallen.

(2) Soweit diese Anlage besondere Regelungen enthält, gehen diese den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

---

§ 2 Maßgebliche Vorschriften

(1) Für den Transport gelten die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gefahrgutvorschriften, insbesondere:

- ADR (Straßentransport)
- RID (Schienentransport)
- ADN (Binnenschifffahrt)
- IMDG-Code (Seeschifffahrt)
- IATA-DGR (Luftverkehr)

(2) Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassungen.

---

§ 3 Lieferungen von Gefahrgut

(1) Lieferungen von Gefahrgut erfolgen ausschließlich unter Beachtung der geltenden transportrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Auswahl des Transportweges, des Frachtführers und der Verpackung erfolgt durch die Strickerchemie GmbH, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

(3) Liefertermine gelten vorbehaltlich behördlicher Auflagen, Transportbeschränkungen, Rohstoffverfügbarkeit sowie sonstiger Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches.

---

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass am Lieferort die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entladung und Übernahme gefährlicher Stoffe gegeben sind.

(2) Der Kunde hat nur fachkundiges und ausreichend unterwiesenes Personal mit der Annahme und dem Umgang der Ware zu beauftragen.

(3) Verzögerungen bei der Entladung, die vom Kunden verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.

(4) Entsteht durch unzureichende Vorbereitung des Kunden ein Mehraufwand, können die dadurch entstehenden Kosten gesondert berechnet werden.

---

§ 5 Untersuchungs- und Prüfpflichten

(1) Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Anlieferung auf:

- Transportschäden,
- Leckagen,
- Beschädigungen von Verpackung oder Kennzeichnung,
- Mengenabweichungen

zu prüfen.

(2) Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Beschädigte Gebinde dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Strickerchemie GmbH nicht weiterverwendet oder weitervertrieben werden.

---

§ 6 Sicherheitsdatenblätter

(1) Sicherheitsdatenblätter werden in elektronischer Form bereitgestellt.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, vor Lagerung, Verarbeitung oder Weitergabe des Produktes das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass die Sicherheitsdatenblätter den betroffenen Mitarbeitern jederzeit zugänglich sind.

---

§ 7 Lagerung und Handhabung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den Angaben in Sicherheitsdatenblatt und Produktinformation zu lagern.

(2) Insbesondere sind Anforderungen hinsichtlich:

- Lagertemperatur,
- Frostschutz,
- Belüftung,
- Brand- und Explosionsschutz,
- Gewässerschutz,
- Zusammenlagerungsverboten

einzuhalten.

(3) Schäden, die auf unsachgemäße Lagerung oder Behandlung zurückzuführen sind, begründen keine Ansprüche gegenüber der Strickerchemie GmbH.

---

§ 8 Weiterverkauf und Weitergabe

(1) Der Kunde darf Produkte nur in der gelieferten und gesetzeskonformen Form weiterverkaufen.

(2) Werden Produkte umgefüllt, neu etikettiert oder verändert, übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationspflichten.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass nachfolgende gewerbliche Abnehmer die notwendigen Sicherheitsinformationen erhalten.

---

§ 9 Export und grenzüberschreitende Lieferungen

(1) Bei einem Export der Produkte ist der Kunde für die Einhaltung sämtlicher im Bestimmungsland geltender Vorschriften verantwortlich.

(2) Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

- Chemikalienrecht,
- Biozidrecht,
- Kennzeichnungsvorschriften,
- Verpackungsvorschriften,
- Registrierungs- und Meldepflichten,
- Einfuhrgenehmigungen.

(3) Eine Prüfung ausländischer Rechtsvorschriften durch die Strickerchemie GmbH erfolgt nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

---

§ 10 Rücknahme von Produkten

(1) Eine Rücknahme von Gefahrgut erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

(2) Der Kunde hat alle für den Rücktransport erforderlichen Angaben bereitzustellen.

(3) Die Rücksendung darf ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Gefahrgutvorschriften erfolgen.

(4) Nicht ordnungsgemäß deklarierte Rücksendungen können auf Kosten des Kunden zurückgewiesen werden.

---

§ 11 Leihgebinde, Mehrwegverpackungen und IBC

(1) Leihgebinde, Mehrwegverpackungen, Paletten und IBC-Behälter bleiben Eigentum der Strickerchemie GmbH oder des jeweiligen Eigentümers.

(2) Sie sind gereinigt, restentleert und unbeschädigt innerhalb der vereinbarten Fristen zurückzugeben.

(3) Beschädigte oder nicht rückgabefähige Gebinde werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

§ 12 Umwelt- und Entsorgungsverantwortung

(1) Der Kunde ist für die rechtmäßige Entsorgung von Produktresten, Verpackungen, Reinigungsflüssigkeiten sowie kontaminierten Hilfsstoffen verantwortlich.

(2) Die Entsorgung hat nach den jeweils geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Die Strickerchemie GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Entsorgung nach Übergabe der Ware.

§ 13 Freistellung

(1) Verstößt der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften oder die Bestimmungen dieser Anlage und entstehen hierdurch Schäden, Ansprüche Dritter, behördliche Maßnahmen oder Bußgelder, stellt der Kunde die Strickerchemie GmbH hiervon frei.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Strickerchemie GmbH die Ursache vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst gesetzt hat.

§ 14 Besondere Haftungsregelung

(1) Die Haftung der Strickerchemie GmbH für Schäden aus unsachgemäßer Lagerung, Handhabung, Weiterverarbeitung oder Verwendung durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Eignung des Produktes für den von ihm vorgesehenen Einsatzzweck.

(3) Anwendungsempfehlungen erfolgen nach bestem Wissen, stellen jedoch keine Beschaffenheitsgarantie dar.

§ 15 Gefahrgutbeauftragter und Ansprechpartner

Für Rückfragen zu Transport, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblättern oder Gefahrgutvorschriften benennt die Strickerchemie GmbH auf Anfrage einen fachlichen Ansprechpartner.